

Vergabeordnung
für das Abwasserwerk der Stadt Sassenberg

Abschnitt 1:

Vergabe von Leistungen unterhalb der Schwellenwerte für die EG-weite Auftragsvergabe

§ 1

- (1) Diese Vergabeordnung gilt für alle durch das Abwasserwerk zu vergebenden Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Bauleistungen, deren geschätzter Auftragswert unterhalb der in § 1a Nr. 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -, Teil A (VOL/A) und § 11 Nr. 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil (VOB/A) genannten Beträge liegt.
- (2) Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen gem. Abs. 1 erfolgt gemäß den Bestimmungen der VOL/A und der VOB/A in ihren jeweils gültigen Fassungen und den hierzu ergangenen Erlassen des Landes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 ¹⁾

- (1) Das Abwasserwerk kann bei der Auftragsvergabe jedes der in § 3 Nr. 1 VOL/A und § 3 Nr. 1 VOB/A bezeichneten Vergabeverfahren wählen, vorausgesetzt, daß vorbehaltlich Abs. 2 der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe eine Markterkundung durch die öffentliche Aufforderung vorangeht, sich um Teilnahme zu bewerben (Öffentlicher Teilnahmewettbewerb).
- (2) Das Abwasserwerk kann in folgenden Fällen eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe ohne vorherigen Öffentlichen Teilnahmewettbewerb durchführen
 - a) bei Lieferungen und Leistungen bis zu einem veranschlagten Wert von 50.000,00 EUR.
 - b) wenn im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung oder eines Vergabeverfahrens mit Öffentlichen Teilnahmewettbewerb keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrages nicht grundlegend geändert werden,
 - c) wenn ein Auftrag nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen und nicht mit dem Ziel der Gewinnerzielung oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten vergeben wird,

1) § 2 Abs. 2 Buchst. a) ist durch die 1. Änderung der Vergabeordnung für das Abwasserwerk der Stadt Sassenberg vom 18.09.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002 geändert worden.

- d) wenn der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von bestimmten Unternehmen durchgeführt werden kann,
- e)
- f) weil die Leistung aus Gründen, die im Zusammenhang mit Ereignissen stehen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist,
- g) im Fall von Lieferaufträgen bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Unternehmen durchzuführenden Leistungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gängigen Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, daß der Auftraggeber Material unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und diese eine technische Unvereinbarkeit mit unverhältnismäßige technische Schwierigkeit bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,
- h) bei zusätzlichen Bauarbeiten, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst vergebenden Auftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung dieses Auftrages erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausführt,
 - wenn sich diese zusätzlichen Arbeiten in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
 - wenn diese zusätzlichen Arbeiten zwar von der Ausführung des ersten Auftrages getrennt werden können, aber für dessen Abrundung unbedingt erforderlich sind
- i) bei neuen Bauarbeiten, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, die vom selben Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand eines ersten Auftrages war, der nach einer Ausschreibung vergeben wurde. Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muß bereits bei der Ausschreibung des ersten Bauabschnittes angegeben werden; der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert ist vom Abwasserwerk bei der Berechnung der Schwellenwerte für eine EG-weite Auftragsvergabe zu berücksichtigen,
- j) wenn es sich um Waren handelt, die an Börsen notiert und gekauft werden,
- k) bei Gelegenheitskäufen, wenn Waren aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, zu einem Preis gekauft werden können, der erheblich unter den normalerweise marktüblichen Preisen liegt,

- l) bei dem zu besonders günstigen Bedingungen erfolgenden Kauf von Waren entweder bei einem Unternehmen, das seine gewerbliche Tätigkeit endgültig einstellt, oder bei den Verwaltern im Rahmen eines Konkurses, eines Vergleichsverfahrens oder eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens.
- (3) Bei der Beschränkten Ausschreibung und bei der Freihändigen Vergabe sind mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Bei der Auswahl der Bewerber ist darauf zu achten, daß auch leistungsfähige Bewerber, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben, regelmäßig mit aufgefördert werden. Die Auswahl der aufzufordernden Bewerber sowie die Wahl des Vergabeverfahrens trifft der Werkleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerber gem. § 7 VOL/A und § 8 VOB/A zu beachten.
- (4) § 3 Nr. 1 Abs. 4 und Nr. 2 bis 5 VOL/A sowie § 3 Nr. 2 bis 4 VOB/A finden keine Anwendung.
- (5) Bei öffentlich geförderten Maßnahmen sind hinsichtlich des Vergabeverfahrens die Bewilligungsbedingungen zu beachten.

§ 3

Auf die Auftragsvergabe des Abwasserwerkes finden neben den in § 2 Abs. 4 genannten Vorschriften über das Vergabeverfahren ferner keine Anwendung die Vorschriften der §§ 19 VOL/A und VOB/A (Zuschlags- und Bindefrist), §§ 22 VOL/A und VOB/A (Eröffnungstermin) und §§ 24 VOL/A und VOB/A (Verhandlungen mit Bietern bei Ausschreibungen/Aufklärung des Angebotsinhalts).

§ 4

Das Abwasserwerk kann in begründeten Fällen davon absehen, daß die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Bestandteile des Vertrages werden. Sie können anstelle der vorgenannten Vertragsbedingungen auch eigene Vertragsbedingungen verwenden.

§ 5

Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren geschätzter Auftragswert oberhalb der in § 1a Nr. 1 VOL/A und § 1a Nr. 1 VOB/A genannten Schwellenwerte liegt, gelten § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Vergabeverordnung vom 22.02.1994 (VgV; abgedruckt in BGBl. I Nr. 10 vom 25.02.1994, S. 321 ff.), mit der Maßgabe, daß die Basisparagrafen und die a-Paragrafen des 2. Abschnittes der VOL/A und der VOB/A Anwendung finden.

Abschnitt 2:
Inkrafttreten

§ 6

Diese Vergabeordnung tritt am 11.06.1996 in Kraft.